

Jahren zum Beitritt aufgefordert, beziehungsweise eingeladen worden sind. Hat der Wohlthätige Verwaltungsrath, wie man vermuthen muß, dieß bis jetzt unterlassen, so sollte doch im Interesse der Bürgerwehr nicht länger damit gezögert werden. Jedermann, selbst unsere Regierungsmänner, erkennt an, daß das Bürgerwehrgesetz Mängel hat; und einer dieser Mängel ist nach allgemein verbreiteter Ansicht auch der, daß zur Bürgerwehr nur die verheiratheten (älteren) Bürger, (die meist Familienväter sind, und die Zeit und Mühe genug aufwenden müssen, um sich und ihre Familien zu erhalten,) verpflichtet sind, jüngeren Männern aber, die gewiß weit mehr geeignet wären, den Kern einer bewaffneten Schaar zu bilden, der Eintritt freisteht. Der Verwaltungsrath wird gewiß mit Andern hierin einen Mangel erblicken. Uebrigens bietet ja das Gesetz selbst ein Mittel dar, diesem Mangel abzuhelfen, indem es die Berechtigung junger Männer von 20-25 Jahren zum Eintritt in die Bürgerwehr ausspricht. Wir sehen deshalb nicht ein, warum nicht schon längst Anordnung getroffen worden ist, die jungen tüchtigen Kräfte, die hier in Backnang zu finden sind und die sich mit Liebe und Freude dem Dienst in der Bürgerwehr widmen würden, in diese herein zu ziehen. Will man denn etwa zuwarten, bis die jetzt eingeschriebene Mannschaft einererzirt ist, um dann mit der jungen Mannschaft, die ja doch früher oder später eintreten wird, weil sie das Recht dazu hat, das Exerzium nachzuholen. — Wir fürchten, es möchte endlich an Exerziermeistern fehlen; denn die bisherigen Offiziere und Unteroffiziere haben mit dem Exerzieren jetzt so viele Mühe, daß sie wohl danken werden, in der nächsten Zeit dieselbe Schule wieder durchzumachen. —

(Stuttgart, den 13. Juli 1848.) Seine Königliche Majestät sind heute auf ein paar Tage nach Frankfurt abgereist.

(Stuttgart, den 12. Juli.) Durch eine an den Ministerialrath ergangene höchste Entschlieung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät zum Besten der gegenwärtig außerordentlichweise in Anspruch genommenen Staatskasse an Höchstherrlicher Civilliste den Geldbetrag von 200,000 fl. für das Jahr 1848-49 gnädigst nachgelassen. — Auch haben Höchstdieselben geruht, den durch Brand verunglückten Einwohnern zu Winnen eine Unterstützung von 400 fl. aus Allerhöchstherrlicher Oberhofkasse zu verwilligen. (Sch. M.)

(Stuttgart, den 11. Juli.) Heute fand dahier zur Feier der Annahme der Reichsverweiserstelle durch den Erzherzog Johann ein feistlicher Kirchgang Statt. Die sämtlichen Waffengattungen der Bürgerwehr hatten sich zahlreich auf ihren Sammelplätzen eingefunden und marschirten von da auf den Marktplatz. Die Bürger-Artillerie feuerte von den Höhen des Kanonenwegs herab 50 Schüsse zur Feier des Tags. Vom Marktplatz aus begab sich der Zug, in dessen Mitte die bürgerlichen Kol-

legien und viele Einwohner der Stadt giengen, in die Stiftskirche, wo D.-C.-Rath v. Klemm die Rede hielt.

Backnang. [Vaterländischer Verein.]

Die Mitglieder des vaterländischen Vereins werden eingeladen, heute Abend 8 Uhr in der Post sich möglichst zahlreich einzufinden, um auf eine Zuschrift des Stuttgarter Hauptvereins einen Beschluß zu fassen. Es wird deshalb bemerkt, daß die Nicht-erschienenen als der Mehrheit der Erscheinenden zustimmend angesehen werden.

Der Vorstand.

Backnang. Nachdem der Erzherzog Johann von Oesterreich die auf ihn gefallene Wahl zum Reichsverweser angenommen hat, so glauben die Unterzeichneten einem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, wenn sie zu einer gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Feier dieses wichtigen und erfolgreichen Ereignisses einladen. Um keine Zeit zu verlieren, ist hiezu der Vormittagsgottesdienst am kommenden Sonntag am 16. d. M. bestimmt; der festliche Zug in die Kirche wird sich Morgens 9 Uhr vom Rathhaus aus in Bewegung setzen.

Den 14. Juli 1848.

Gemeinschaftliches Amt.
Mosser. Schmückle.

Backnang. Naturalienpreise vom 12. Juli 1848.

Fruchtgattungen.		Höchste.		Mittlere.		Niederste	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel	Kernen . . .	14	—	—	—	—	—
"	Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
"	Dinkel . . .	5	54	5	26	5	9
"	Roggen . . .	8	16	8	7	8	—
"	Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
"	Gemischtes . . .	8	16	—	—	—	—
"	Gerste neue . . .	5	36	5	29	5	20
"	Einforn . . .	—	—	—	—	—	—
"	Haber . . .	4	30	4	3	4	—
1 Simri	Welschkorn . . .	1	12	1	6	—	—
"	Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
"	Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
"	Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
"	Linzen . . .	—	—	—	—	—	—
"	Erbsbirnen . . .	—	—	—	—	—	—

Heilbronn. Fruchtpreise vom 8. Juli 1848.

Fruchtgattungen.		Höchste.		Mittlere.		Niederste	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel	Kernen . . .	12	36	12	8	10	15
"	Dinkel neuer . . .	—	—	—	—	—	—
"	Dinkel . . .	5	14	4	27	4	—
"	Gem. Frucht . . .	6	45	6	30	6	—
"	Weizen . . .	12	—	11	15	10	—
"	Korn . . .	6	15	5	56	5	50
"	Gerste . . .	6	20	5	58	4	—
"	Haber . . .	4	48	4	1	3	40

Backnang, Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit von J. Bertold.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag, je in einem Bogen. — Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich 1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder Art werden mit 2 kr. die Seite berechnet.



Der Leserkreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Backnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weilsheim etc.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Backnang und Umgegend.

Nro. 57.

Dienstag den 18. Juli

1848.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Backnang. [An die Ortsvorsteher. Den Viehhandel betreffend.] Das K. Ministerium des Innern hat in einem Spezialfalle die Entschlieung ertheilt, daß der Viehhandel, welcher im Umherziehen betrieben wird, nur in Folge einer von der Regierungsbehörde erhaltenen Berechtigung, und in der einzelnen Gemeinde nur mit besonderer Erlaubniß der Ortspolizeibehörde statthaft sey.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, auf den unberechtigten Viehhandel, namentlich der Juden, ein wachsames Auge zu halten und Uebertretungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Den 11. Juli 1848.

Königl. Oberamt.
Daniel.

Backnang. Durch stadträthlichen Beschluß vom 14. dieß, ist der Preis von 8 Pfund gutem Kernenbrot auf 20 kr. ermäßigt worden.

Den 15. Juli 1848.

K. Oberamt.
Daniel.



streich verkauft werden. Mit dem Verkauf ist Stadtrath Schweizer beauftragt und zur Aufstreichs-Verhandlung

Samstag den 19. August 1848

bestimmt, an welchem Tag sich die Liebhaber, Nachmittags 2 Uhr, bei dem Anwaltsamt Oberschönthal einzufinden wollen. Zu verkaufen ist:

Gebäude.

Eine Scheuer nächst dem Wahl'schen Wohnhaus zu Oberschönthal, eine Scheuer neben der Wette.

Acker.

Markung Oberschönthal.

Im Reizenhof. Zelg Backnang.
1 1/2 Brtl. 2 1/2 Rth. ob dem Lindenrain.
Im Geidelenshof.

Wiesen.

15 1/2 Rth. in Rothwiesen.

Acker.

Zelg Backnang.

3 Brtl. 11 3/4 Rth. beim Weiler, neben Johannes Häusermann und Christoph Wahl.

Im Reizenhof. Zelg Backnang.
1 Brtl. 10 Rth. Acker ob dem Rauschabelrain.

Das K. Oberamtsgericht Backnang an die Unterpfaundsbehörden.

Im Hinblick auf das gegenwärtige Sinken der Güterpreise wird den Unterpfaundsbehörden aufgegeben, alle Pfandbestellungen, insbesondere Einträge von Pfandrechtsvorbehalten, alsbald nach dem Anfall vorzunehmen, und so die Gläubiger vor Verlusten, sich selbst aber vor etwaigen Regressansprüchen zu wahren.

Backnang, am 13. Juli 1848.

K. Oberamtsgericht.
Fecht.

Backnang.

Güterverkauf.

Folgende Gebäude und Güter des Christoph Wahl in Oberschönthal sollen im öffentlichen Auf-

Im Geidelenshof.

Acker.

Zelg Bäcknang.

- 2 Brtl. 16 1/2 Rth. am Kirchberger Weg oder in der äußern Halbe,
- 1 Mrg. 3 1/2 Brtl. 16 1/4 Rth. in Kreuzäckern,
- 2 1/2 Brtl. 2 3/4 Rth. in Halbenäckern im Krehenbach,
- 2 Brtl. 7 1/4 Rth. im Krehenbach,
- 1 Mrg. 15 1/2 Rth. im Kirchbusch oder Kirchweg,
- 2 Brtl. 3 1/2 Rth. im Kirchbusch oder Kirchweg,
- 2 1/2 Brtl. 9 1/2 Rth. in Stiegeläckern,
- 1/2 Brtl. 14 1/2 Rth. im Krehenbach,
- 2 1/2 Brtl. 17 3/4 Rth. im Röhllensacker, jetzt Wiese.

Im Raizenhof.

- 1 Brtl. 6 1/4 Rth. in Holderäckern.
- Eigene Acker.**
- 3 Brtl. 6 1/4 Rth. unter der Straße.

Acker im Raizenhof.

- 3 Brtl. 17 Rth. im untern Röhllensweg.

Im Geidelenshof. Zelg Großarbach.

- 1 Mrg. 16 3/4 Rth. Acker im Beckenwiese.

Eigen. Zelg Erbstetten.

- 1 Brtl. Acker in Bücklesäckern,
- 3 Brtl. 6 Rth. dito in der Halben.

Im Raizenhof.

- 2 Brtl. 3 1/4 Rth. im Sommerhau oder langen Acker,
- 3 Brtl. 1/2 Rth. in Grundäckern, der Spizacker,
- 2 Brtl. 8 1/2 Rth. in Altäckern und
- 2 1/2 Brtl. 4 1/2 Rth. allda,
- 3 Brtl. 11 Rth. im alten Bergacker.

Wiesen.

- 2 1/2 Brtl. 14 Rth. in Spizwiesen,
- 1/2 Brtl. 15 Rth. in Rothhalden.

Im Raizenhof.

- 1 Brtl. 5 1/8 Rth. Wiesen in Neuwiesen.

Im Geidelenshof.

- 1 Brtl. 17 1/4 Rth. in Spizwiesen,
- 1 Brtl. 13 3/4 Rth. im Neuwiesenrain,
- 1 1/2 Brtl. 14 1/2 Rth. in Neuwiesen im Mittelstück.

Im Geidelenshof.

- 3/4 von 1 Mrg. 2 1/2 Brtl. 13 3/4 Rth. Garten im Stiegelgarten und
- 1/2 Brtl. 12 Rth. allda.

Im Sturmfeder'schen Hof.

Zelg Bäcknang.

- 3 1/2 Brtl. 8 Rth. Acker im Röhllensweg oder Pfaffenhau,
- 1 Mrg. 1/2 Brtl. 17 3/4 Rth. in Straßenäckern, der Halbenacker,
- 1 Mrg. 1 1/2 Brtl. 1 1/4 Rth. Acker in Grundäckern,
- 2 1/2 Brtl. 5 Rth. in Staigäckern.

Zelg Erbstetten.

- 3 Brtl. 9 1/2 Rth. im Pfad oder Ragenstöcklesäckern,
- 1 Brtl. 13 1/2 Rth. daselbst,
- 1 Mrg. 1/2 Brtl. 3 Rth. in alten Bergäckern,
- 2 1/2 Brtl. in langen Aekern,
- 3 Brtl. 2 Rth. in Halbenäckern.

Zelg Großaspach.

- 1 Mrg. 1/2 Brtl. 10 3/4 Rth. in Röhllensäckern,
- 2 Brtl. 2 1/4 Rth. in Roth- oder Rohrbromnenäckern,
- 1 1/2 Brtl. 8 3/4 Rth. in Unterschönthalen Halden,
- 2 Brtl. 8 1/2 Rth. in Holderäckern.

Wiesen.

- 2 Brtl. 11 5/8 Rth. in neuen Wiesen,
- 1 1/2 Brtl. in Beckenwiesen,
- ungefähr 6 Morgen, und zwar der obere Theil im Krehenbach, so aber nach dem Güterbuch nur 1 Mrg. 1/2 Brtl. 1 Rth. messen soll.
- 4/8 Mrg. 10,0 Rth. in Bronnwiesen, einschließlich 12,6 Rth. Laubgebüsch, neben Johannes Häusermann und Johannes Zwink,
- 3/8 Mrg. 41,8 Rth. Wiesen und
- 3/8 Mrg. 18,4 Rth. Laubgebüsch in der rothen Halbe, neben Johannes Häusermann und Balthas Müller.

Den 17. Juli 1848.

Stadtschultheißenamt.
Schmüdle.

Bäcknang.

Haus- und Güter-Verkauf.

Auf Ansuchen der Johannes Bräuchle's Wittwe und des Pflegers der Gottlieb Bräuchle'schen Kinder werden



Donnerstag den 20. Juli d. J.,
Nachmittags 3 Uhr,

unter Vorbehalt waisengerichtlicher Genehmigung auf dem Rathhause im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf kommen:

Gebäu.

Ein zweistöckiges Wohnhaus in der äußern Aspacher Vorstadt, worin eine Gerberwerkstätte und Scheuer befindlich, nebst Lohkäseständen, die Hälfte an 8 1/2 Rth. Ruchegarten.

Acker.

- 1 Mrg. 3 Brtl. 9 1/2 Rth. oder nach dem Landmese 16 3/8 Mrg. 34,8 Rth. im Aspacher Weg,
- 1 Mrg. 13 Rth. oder nach dem Landmese 1 Mrg. 20,7 Rth. in der Allmersbacher Straße am steinernen Kreuz im Benzwasen,
- 1 1/2 Brtl. 4 Rth. oder nach dem Landmese 3/8 Mrg. 18,9 Rth. beim hohen Baum oder hinter dem Sachsenbronnen-Wiesen im Benzwasen,
- 1/2 Brtl. 12 Rth. oder nach dem Landmese 1/8 Mrg. 12,9 Rth. in der Kleinklinge oder Rietenauer Weg,
- 2 Mrg. 17 Rth. oder nach dem Landmese 2 1/8 Mrg. 5 Rth. auf der Stöcke am Röhllensweg, die Hälfte an 1 Mrg. 3 1/2 Brtl. 10 1/2 Rth. oder nach dem Landmese 7/8 Mrg. 46,3 Rth. im Affalterbach oder Germannsweiler gegen dem Kapelensgrund im obern Gwänd,
- 1 Mrg. 1 Brtl. 6 Rth. oder nach dem Landmese 1 2/8 Mrg. 16 Rth. in obern Kusteräckern, die Hälfte an 1 Mrg. 1 1/2 Brtl. 18 1/4 Rth. in

den Büttunen oder nach dem Landmese 1 4/8 Mrg. 2,2 Rth. in den Ezwiesen,

- 1 Mrg. 1 1/2 Brtl. 6 3/4 Rth. auf der Kleinklinge oder nach dem Landmese 1 3/8 Mrg. 25,5 Rth. am Rietenauer Weg,
- 3 1/2 Brtl. 10 Rth. auf der Steig oder nach dem Landmese 5/8 Mrg. 9,5 Rth. im Seelacher Feld,
- die Hälfte an 1 Mrg. 1 1/2 Brtl. 5 1/4 Rth. bei der Schiefmauer,
- 2 Brtl. oder nach dem Landmese 4/8 Mrg. 46 Rth. am Größemer oder Rietenauer Weg,
- 1 Mrg. 1 1/2 Brtl. 3 1/2 Rth. oder nach dem Landmese 1 3/8 Mrg. 28,3 Rth. im Eckertsbach oder am Strümpfelbacher Weg,
- 1 Mrg. 1/2 Brtl. 1 1/2 Rth. oder nach dem Landmese 1 2/8 Mrg. 18,5 Rth. ob der Eckertslinge.

Wiesen:

- 1 Brtl. 5 1/2 Rth. oder nach dem Landmese 1/8 Mrg. 47,2 Rth. und 36 Rth. in den untern Ezwiesen,
 - 1 Mrg. 6 1/4 Rth. oder nach dem Landmese 1 Mrg. 44 Rth. in den Ezwiesen,
 - 3 Brtl. 11 Rth. oder nach dem Landmese 6/8 Mrg. 13,3 Rth. in der Kleinklinge,
 - 1 Mrg. 5 Rth. allda oder nach dem Landmese 1 Mrg. 18,7 Rth. am Rietenauer Weg,
 - 1/4 an 2 Mrg. 1 Brtl. 6 3/4 Rth. in Mühlwiesen,
 - 2 Mrg. 7 Rth. oder nach dem Landmese 15/8 Mrg. 21,4 Rth. in Schafwiesen,
 - 2 Brtl. im Ziegelgrund oder nach dem Landmese 4/8 Mrg. 4,9 Rth. am Strümpfelbacher Weg.
- Die Liebhaber werden eingeladen, mit dem Pflieger Gottlieb Diller vorläufig einen Kauf abzuschließen.

Marbach. (Steckbrief.)

Der wegen mehrerer ausgezeichneten, seinen vierten Rückfall begründender Diebstähle hier in Untersuchung befindliche Weber

Jakob Heinrich Rüblich von Schmidhausen, ist heute früh mittelst Ausbruchs aus dem Gefängnisse abermals entwichen.

Sämmtliche Behörden werden dringendst ersucht, auf diesen, der öffentlichen Sicherheit höchst gefährlichen Verbrecher fahnden und ihn im Betretungsfalle **wohlverwahrt** hieher einliefern zu lassen.

Den 11. Juli 1848.

R. Oberamtsgericht.
Kern, G. Alt.

Gestaltsbezeichnung.

Alter: 32 Jahre, (geb. den 19. Febr. 1816.)
Größe: 5' 8"
Statur: untersezt,
Gesichtsform: oval,
Gesichtsfarbe: bräunlich, ziemlich bleich,
Haare: schwarz,
Augbraunen: desgleichen,
Augen: braun,
Nase: breit,

Mund: groß,
Wangen: voll,
Zähne: gut,
Beine: gerade,
Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung. (Aus dem hiesigen Gefängnisvorrath.)

- 1 Hemd,
- 1 graues Zwilchwamms mit blauen Streifen,
- 1 Paar dto. Hosen,
- 1 " Sommerstrümpfe,
- 1 " neue Schuhe,

ohne Kopfbedeckung und ohne Halsbinde.
Bemerkt wird noch, daß derselbe wahrscheinlich nach den ersten Stunden seiner Entweichung die Kleidung gewechselt haben wird.

Allmersbach, Oberamts Bäcknang.

Liegenschafts-Verkauf.

Am Mittwoch den 26. Juli d. J. wird die in der Gantmasse des Jakob Weiß, Küfer hier, vorhandene Liegenschaft, nämlich



- ein zweistöckiges Wohnhaus zu zwei Wohnungen eingerichtet,
 - 1 1/2 Brtl. Garten beim Haus,
 - 3 Brtl. Acker,
 - 2 Brtl. Wiesen,
 - 1 Brtl. Baumwiesen,
 - 4 Rth. Krautland,
- im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, dies in ihren Gemeinden mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß auswärtige hier nicht bekannte Kaufs Liebhaber sich mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Den 26. Juni 1848.

Schultheißenamt.
Hägele.

Kirchberg, Oberamts Marbach.

Wein-Versteigerung.

Am Samstag den 22. Juli Vormittags 10 Uhr kommen dahier 6 Eimer 1847er Wein im Ganzen oder partienweise zum Aufstreiche. Liebhaber werden eingeladen.

Den 14. Juli 1848.

Schultheißenamt.
Müller.

Bartenbach, Gemeinde Sulzbach a/M.

Schafweide-Verleihung.

Die der hiesigen Ortsgemeinde auf ihrer Marzung zustehende Sommer- und Winter-Waide, welche 400 Stücke Schaafse gut zu ernähren vermag, wird am 25. d. Mts., als am Jakobi-Feiertag, verlehent, und es werden die Liebhaber eingeladen, sich am



gedachten Tage in dem Hause des Unterzeichneten einzufinden.

Den 8. Juli 1848.

Anwalt M a u s e r.

Privat - Anzeigen.

B a c k n a n g. Der Unterzeichnete schenkt von heute an guten Wein, 1847er Unterländer Gewächs, die Maas zu 12 und 16 fr., per Fmi noch billiger. Carl R o o s, Bäckermeister.

B a c k n a n g. Zwei gute Büschbüchsen hat billig zu verkaufen. Wer, sagt die Redaction.

Schirm - Empfehlung.

Schirmfabrikant L. Keller aus Winnenden empfiehlt sich auf nächsten Murrhardter Jakobimarkt mit einer ganz großen Auswahl von Sonnen- und Regenschirmen

Die Frankfurter Lebensvers. - Gesellschaft

versichert zu äußerst billigen Prämien, Kapitalien und Renten, so daß Jedermann in den Stand gesetzt ist, mittelst eines kleinen Opfers den Seinigen eine Erbschaft zu sichern und sie dadurch vor Sorgen und Noth zu schützen.

Die Prämien können in halb- oder vierteljährigen Raten bezahlt werden.

Die Gesellschaft übernimmt auch Kapitalien zu Constituirung von Leibrenten. Prospektus und Tarife können bei dem unterzeichneten Agenten gratis in Empfang genommen werden.

B a c k n a n g, den 1. Juli 1848.

Der Agent: **M. Niecker.**

E n t w u r f.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

(Schluß.)

Artikel VII.

§. 25. Das Eigenthum ist unverleglich.

§. 26. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung vorgenommen werden.

§. 27. Alle gutsch- und schutzherrlichen Grundlasten, Zehnten, ländlichen Servituten, soweit die letzten der freien Benutzung und Cultur des Bodens hinderlich sind, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar.

§. 28. Ohne Entschädigung aufgehoben sind: a) Die Gerichtsherrlichkeit, die gutscherrliche Polizei, so wie die übrigen einem Grundstücke zuständigen Hoheitsrechte und Privilegien, b) die aus solchen Rechten herstammenden Befugnisse, Exemtionen und Abgaben, c) die aus dem gutsch- und schutzherrlichen Verbande entspringenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

in Seiden-, Halbfelben- und Baumwollstoff. Er bemerkt hiemit, daß er nur am Montag den 24. dieß in Murrhardt feil hat, indem er am 25. in Hall eintreffen muß, und bittet, ihn am Montag mit recht vieler Abnahme zu beehren.

B a c k n a n g. [Stabeisen - Empfehlung.]

Meinem Gußeisenlager habe ich nun auch alle Sorten Stabeisen beigelegt, welches ich hiemit dem hiesigen, sowie dem auswärtigen Publikum bestens empfehle — namentlich aber noch die Herren Schlosser- und Schmiedmeister zu recht zahlreichem Zuspruch einlade.

Hermann Richter.

D y p p e n w e i l e r. Am Dienstag den 25. Juli Morgens 8 Uhr werden im Schloßhof in Dyppenweiler mehrere Pferdegeschirre von allen Gattungen, wie auch zwei englische Wenden nebst einzelne lederne Strängen und Aufhalten zc., an den Meistbietenden verkauft.

Den 12. Juli 1848.

Verwalter S c h l i c h e n m a i e r.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, die dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 29. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden ist ohne Entschädigung aufgehoben.

Jedem steht das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden zu. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, zu bestimmen, wie die Ausübung dieses Rechtes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu ordnen ist.

§. 30. Die Besteuerung (Staats- und Gemeindelasten) soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§. 31. Aller Lehensverband soll gelöst werden; in welcher Art, bestimmt die Landesgesetzgebung.

§. 32. Die Vergrößerung bestehender und die Stiftung neuer Familienfideicommissse ist untersagt. Die bestehenden können durch Familienbeschluß aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 33. Die Strafe der Gütereinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel VIII.

§. 34. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus.

Artikel XII.

§. 48. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze der deutschen Nation.

An die Wahlmänner des 7. Wahlbezirks des Neckarkreises.

Frankfurt, Anfangs Juli.

Schon seit einiger Zeit erstatte ich meinen geehrten Wählern im Weinsberger Bezirke in dem Heilbronner Tagblatt fast täglich einen kurzen Bericht über die Verhandlungen der Nationalversammlung, mitunter, so weit es die Zeit erlaubte, von kurzen Erläuterungen und Urtheilen begleitet. Auch habe ich die Redaction des Murrthalboten ersucht, meine Berichte im Bezirk Backnang zu verbreiten. Daß mich meine Wähler nicht als Berichterstatter hieher geschickt haben, das weiß ich so gut, als ich andernseits auch die Pflicht und das Recht erkenne, bei den Verhandlungen selbst nur nach eigenem besten Wissen und Gewissen thätig zu seyn. Dessenungeachtet halte ich es nur für erprieslich, daß Wähler und Gewählte durch den gegenseitigen Austausch ihrer Ansichten stets mit einander in Verbindung bleiben.

Ich glaube deshalb auch über die Art meines Verhaltens bei der bis jetzt wichtigsten Handlung der Nationalversammlung — der Einsetzung einer Centralgewalt — in Kürze Rechenschaft geben zu müssen, die mir um so leichter wird, als ich mit Konsequenz verfahren zu seyn glaube und nicht nöthig haben werde, zu schwankenden Entschuldigungen meine Zuflucht nehmen zu müssen. Zu einer Rede ist es zwar bei mir nicht gekommen, da mich das Schicksal zu wiederholtenmalen getroffen hat, unter der Legion derer zu seyn, welche zum Glück nicht mehr gehört werden, eine solche Rede aber mitzutheilen, die man gehalten hätte, ist, obgleich es auch schon vorgekommen seyn soll, nicht meine Sache. Meine Wähler werden indessen wohl bemerkt haben, daß unsere Verhandlungen keineswegs arm an Worten sind und daß sie im Allgemeinen nicht übereilt werden und sie werden einsehen, daß bei einem Zusammenflusse so vieler und so verschiedenartiger geistiger Kräfte noch ein großer Markt für den Privatverkehr — für den Austausch und die Berichtigung der Ansichten und Grundsätze übrig bleibt.

Bei der Berathung über die provisorische Centralgewalt stand ich mit offenem, ehrlichem Sinne auf dem Boden der — in den letzten Tagen so sehr bespöttelten Volkssouveränität. Ich dachte mir die Sache so: Nachdem die Fürsten und Regierungen uns schon seit etlich und 30 Jahren in unsern Hoffnungen getäuscht haben, hat endlich das Volk die große Sache der deutschen Einheit und Freiheit in die Hand genommen und hat zu diesem Zwecke seine Vertreter hieher gesandt. Die deutschen Regierungen haben zwar die Wahlen für die Nationalversammlung angeordnet, aber das Vorparlament hat im Namen des Volks den Auftrag dazu ertheilt

Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 35. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

§. 36. Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt werden.

Kein Richter darf wider seinen Willen versetzt werden.

Der Richter darf wider seinen Willen nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen in Ruhestand versetzt werden.

§. 37. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich seyn.

§. 38. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß. Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 39. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Männer aus dem Volke geübt oder mitgeübt werden (Handelsgerichte, Fabrikgerichte, Landwirtschaftsgerichte u. s. w.).

§. 40. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt seyn.

§. 41. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

§. 42. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in jedem deutschen Lande gleich den Erkenntnissen der Gerichte dieses Landes vollziehbar.

Artikel IX.

§. 43. Jede deutsche Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter, b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes, d) Offenheit der Verhandlungen, soweit die Rücksichten auf besondere Verhältnisse es gestatten, e) allgemeine Bürgerwehr.

Die Ordnung der Bürgerwehr und ihr Verhältnis zur allgemeinen Wehrpflicht wird ein Reichsgesetz bestimmen.

§. 44. Jedes Grundstück muß einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien sind der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel X.

§. 45. Jeder deutsche Staat muß eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

§. 46. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung und der Besteuerung.

Die Minister sind ihr verantwortlich.

Die Sitzungen der Ständeversammlungen sind in der Regel öffentlich.

Artikel XI.

§. 47. Den nicht deutschredenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwicklung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, soweit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der Literatur, der inneren Verwaltung und Rechtspflege.

und der Fünzigerauschuß hat bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung das Volk ununterbrochen repräsentirt, ohne daß von irgend einer Seite eine Einsprache gegen seine Beschlüsse gemacht worden wäre. Wenn die Regierungen die Wahlen anordneten, so ist das nur ein Beweis, daß sie die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorparlamentes anerkannten und es kann hievon das Recht auf Mitwirkung bei Einsetzung der Centralgewalt nicht abgeleitet werden.

Der Zweck der ganzen großen Bewegung der deutschen Nation war die Gründung und Sicherstellung der Volksrechte gegenüber von der Fürstengewalt und die Herstellung einer deutschen Einheit, und die Nationalversammlung hat als der Ausdruck des Volkswillens allein zu bestimmen, in wie weit und in welcher Form dieß geschehen soll.

Als ein Glied dieser Versammlung wünschte ich allerdings, daß das Princip der Machtvollkommenheit des Volks in der Centralregierung, die es sich als oberste Reichsgewalt setzte, nach Form und Wesen ausgedrückt werde; ich wünschte dieß, selbst abgesehen vom Princip, weil ich weder die Zahl der regierenden Fürsten noch um einen vermehren, noch die bedingungsweise Selbstständigkeit der einzelnen Staaten und Fürsten möglicherweise einem Gesamtherrschers opfern, vielmehr die Ausbildung der Staatsform im Einzelnen dem Gange der Zeit und dem Bedürfnisse der einzelnen Staaten überlassen wollte. Ich wünschte, daß dieser Entwicklung keine bestimmte Grenze gesetzt werde, die bei dem unaufhaltbaren Fortschreiten der Ideen immer wieder nur zum gewaltsamen Umsturz — zur Revolution führen müßte.

Es ist daher leicht erklärlich, daß ich die Centralgewalt einzig und allein durch die Nationalversammlung eingesetzt und daß ich den Präsidenten nicht als durchaus unverantwortlich wissen wollte. Ich konnte mich deshalb weder mit dem Kommissionsantrag — ganz abgesehen vom Triumvirat, das gleich von vornherein außer der Kommission bei keinem Menschen Anklang finden wollte — noch mit dem von der Gesellschaft „des württembergischen Hofes“ ausgegangenen sogenannten „Schoder'schen Antrag“ einverstanden erklären. Dieser bezweckte offenbar eine Vermittlung, aber da er über die Verantwortlichkeit des Präsidenten kein Wort enthielt und bei dessen Wahl den Regierungen in so ferne die Mitwirkung einräumte, daß diese die Person bezeichnen durften, auch das Aufhören des Bundestags nicht ausdrücklich verlangte, so fand ich, ich mochte den Antrag betrachten wie ich wollte, das Princip der Volkssouveränität nicht gewahrt, im Gegentheil glaubte ich, werde durch ein solches Liebäugeln mit den Regierungen eben der alte schwankende Zustand forterhalten. Die Antragsteller scheinen dieß am Schluß der Debatte auch selbst eingesehen zu haben, daher sie sich mit Blum, Jiz zc. zu einem Antrag vereinigten, in welchem diese drei Punkte im Sinne der Souveränität der Nationalversammlung enthalten waren.

Bekanntlich wurde die Unverantwortlichkeit des Reichsoberhauptes von der Mehrheit beschlossen und da die Bestimmung, daß dieses die Beschlüsse der Nationalversammlung zu verkündigen und zu vollziehen habe, ebenfalls abgelehnt, auch der Ausdruck „Präsident“ mit dem „Reichsverweser“ vertauscht wurde, so gewährte ich in dem „unverantwortlichen Reichsverweser“, der nicht einmal unsere Beschlüsse zu vollziehen hat, die „fürstliche Souveränität“ den provisorischen Kaiser und mein ganzes Prinzip war über den Haufen geworfen. Hatte ich gegen den „Reichsverweser“ (auf welchen Ausdruck ich übrigens keinen so großen Werth legte) gegen die Unverantwortlichkeit, die ich wenigstens für gewisse Fälle beseitigt wissen wollte, und gegen die Pflichlosigkeit beim Vollzug der Beschlüsse gestimmt, so hatte ich die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gesetzes verworfen und konnte konsequenterweise auch nicht für das ganze Gesetz stimmen. Ich hatte zwar noch einen Haltpunkt, nämlich den, daß doch die Nationalversammlung allein den Reichsverweser zu wählen habe, aber gerade dieser Punkt bestimmte mich vorzugsweise für die Verwerfung des Gesetzes, weil es mir als eine ungeheure Inkonssequenz vorkam, daß die Nationalversammlung einen Reichsverweser wähle, der ihr in keiner Weise verantwortlich und nicht verpflichtet sey, ihre Beschlüsse zu vollziehen und weil ich in der That einen so großen Respekt vor der Logik der Versammlung hatte, daß ich eine Uebereilung oder ein Mißverständnis vermuthete.

Das Erstere war es denn auch in gewisser Beziehung, denn nicht nur wurde die Berathung auf unparlamentarische Weise schnell abgebrochen und dadurch manches Mitglied gehindert, einen vermittelnden Vorschlag in dieser Richtung zu empfehlen, sondern es kamen auch wirklich mehrere Anträge, die die Verantwortlichkeit und die Pflicht des Vollzugs der „Gesetze“ auf vermittelnde Weise bezweckten, aus bloßer Formenreiterei gar nicht zur Abstimmung. Wenn also wirklich das Gesetz von der Mehrheit verworfen worden wäre, so wäre damit noch keineswegs das Zeichen zum Umsturz und zur Revolution gegeben gewesen, die Verwerfung wäre jedenfalls von der Linken ausgegangen und diese hätte keine andere Absicht gehabt, als jene Inkonssequenz im Gesetz zu beseitigen, was ihr in diesem Falle auch möglich gewesen wäre. Von der rechten Seite war eine Verwerfung des Gesetzes nicht zu befürchten. Uebrigens bin ich der Meinung, daß wir mit Halbheiten nichts gewinnen und die traurigen Zustände im Volk, die ich aus Erfahrung kenne und die mir gewiß auch am Herzen liegen, nicht verbessern, im Gegentheil die Schäden nur wieder verdecken, statt beseitigen. Das Gesetz wurde aber von der Mehrheit nicht verworfen, es wurde von der Versammlung im Ganzen angenommen und es war somit der Zeitpunkt eingetreten, da ich mich entweder der Majorität unterwerfen oder austreten mußte. Das Erstere that ich, indem ich an der Wahl des Reichsverwesers Theil nahm, und das Letztere würde

ich gethan haben, wenn ich mich nicht zur Wahl herbeigelassen hätte.

Die Nationalversammlung ist entweder der Ausdruck des deutschen Volkswillens oder sie ist es nicht. Ist sie es, so ist es Pflicht der Minderheit, sich der Mehrheit zu unterwerfen, ist sie es nicht, so ist es Sache des Volks, darüber zu entscheiden und durch Reklamationen den Gegensatz zu beweisen. Ich muß, da alle Mitglieder aus Volkswahlen, wenn auch zum großen Theil aus indirekten, hervorgegangen sind, so lange nicht das Gegentheil bewiesen wird, annehmen, die Mehrheit der Nationalversammlung, sey der Ausdruck der Volksmehrheit und ich glaube verpflichtet zu seyn, mich ihr fügen zu sollen, und deshalb habe ich mich der Abstimmung bei der Wahl nicht enthalten, aber ich habe auch da noch das bürgerliche Prinzip in der Person des zu Wählenden zu wahren gesucht, indem ich nicht dem Erzherzog Johann, sondern dem Präsidenten Gagern meine Stimme gab. Ob derselbe die Wahl annehmen werde oder nicht, und ob die Regierungen den Erzherzog Johann wünschten oder nicht, das wußte ich nicht, und darnach fragte ich nicht, wie ich denn, was man mir gerne glauben wird, in keiner diplomatischen Verbindung stehe — es war mir und allen meinen Freunden lediglich um Festhaltung des Prinzips zu thun und es kann gewiß nur nützen und wird dem neuen Reichsverweser als bedeutungsvoller Fingerzeig dienen, daß eine Anzahl von 84 Stimmen, die sich freilich hätten besser auf eine Person vereinigt, auf 2 Bürger fielen und daß 100 Stimmen das Gesetz wegen der „Unverantwortlichkeit“ verwarfen. Die Person des Erzherzogs selbst ist natürlich von Allen hoch geachtet und kann hier nicht mit hereingezogen werden.

Das Gesetz ist ein Provisorium und die Möglichkeit ist vorhanden, daß die Lücke noch ausgefüllt werde, indessen wird es hoffentlich bei der Mehrheit keinen Widerspruch erregen, wenn der Reichsverweser aus freiem Willen seine Verbindlichkeit ausspricht; möge er dieß thun, und möge es ihm gelingen, das deutsche Vaterland nach Außen stark, nach Innen einig und frei zu machen und dadurch Vertrauen und Frieden wiederherzustellen.

Ferdinand Rägele.

Zur Ehre Sr. K. S. des Erzherzogs Johann, Reichsoberhaupt Deutschlands.

Frohlocket und singet ihr Deutschen im Reich,
Denn keiner ist größer, ja keiner ihm gleich.
Dem Erzherzog Johann ertönen die Lieder,
Ihn tragen die Wünsche auf frohem Gesieder;
Millionen von Fahnen ja traget ihn hoch,
Seine kaiserliche Hoheit, wie ist sie so groß.

Es hat ihm gerufen das Vaterland laut,
Dem mächtigen Herold dem Alles vertraut.
Nicht achtend der Jahre, daß sechzig er alt,

Hat er übernommen die Centralgewalt
Ehrwürdig und liebevoll ziehet er ein,
Will Helfer, Beschützer und Retter uns seyn.

Frohlocket ihr Mächte, er reißt sich euch an,
Dem göttlichen Frieden erbricht er die Bahn;
Bewohnern von Deutschland, sey's Jung oder Alt,
Bleibt er stets gewidmet für Reich und für Arm;
Vereint legt ihm eure Wünsche nun dar,
Das Leiten des Reiches wird göttlich ihm klar.

Wir blicken vertrauend gen Himmel empor,
Zum Herrn aller Herren in singendem Chor;
Er hat ihn gewählt und gesalbet für uns,
Stets fester zu knüpfen uns Deutschen den Bund.
Dem Herrn nur gebühret die Ehre allein.
Er lenket die Herzen zum festen Verein.

Wir fleh'n zum Allmächtigen Schöpfer nun heut',
Daß er bei dem jezigen Sturme der Zeit,
Dem Reichsoberhaupte stets lenket den Sinn,
Zu leiten die Völker mit sel'gem Gewinn,
So kommen wir endlich vereint zum Ziel,
Wie Erzherzog Johann vor allen es will.

Hoch lebe! so singen die Alten und Jungen,
Der Erzherzog Johann aus Oestreich entsprungen,
Hoch lebe das Oberhaupt unseres Reichs,
Denn keiner ist größer, ja keiner ihm gleich.
Ihr Städte und Dörfer, drum weht ihm ein Fest
Im Namen des Gottes, der uns nie verläßt.

Bachnang, den 16. Juli 1848.

Kane F ä h n l e.

Tages - Ereignisse.

— (Frankfurt, 12. Juli, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.) So eben hat die feierliche Einführung des Reichsverwesers in die Nationalversammlung stattgefunden. Der Reichsverweser wurde durch eine Deputation von 50 Mitgliedern feierlich in die Nationalversammlung geleitet, und hier von dem Präsidenten v. Gagern mit folgender Anrede begrüßt:

„Von der gegenwärtigen Stunde, in welcher die neu konstituirten Gewalten des geeinigten Deutschlands an dieser Stelle sich verbinden, zählt eine neue Zeitrechnung unserer Geschichte.“
„Durchlauchtigster Erzherzog - Reichsverweser!

„Wir heißen Sie willkommen im Schooße der Nationalversammlung, die sich selbst und dem Vaterland gelobt hat, Euer kaiserliche Hoheit bei dem schweren Verufe, der Ihnen geworden ist, mit allen Kräften, die ihr zu Gebote stehen, zu unterstützen. In Allem, was das Band der Einheit zu stärken, die Freiheit des Volkes zu sichern, die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, das Vertrauen zu beleben, die gemeine Wohlfahrt zu vermehren geeignet ist, kann des Reichsverwesers Regierung auf die Unterstützung der Nationalversammlung rechnen.“

„Das deutsche Volk erkennt Euer kaiserlichen Hoheit Vaterlandsliebe und Widmung dankbar an.“

Es nimmt aber Ihre ungetheilte Kraft und Thätigkeit für seine Gesamtinteressen in Anspruch.
„Euer kaiserliche Hoheit gestatten, daß ich das Gesetz über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt verlesen lasse.“

(Verlesen desselben.)

„Im Namen der Nationalversammlung erbitte ich von Eurer Kaiserlichen Hoheit die wiederholte Erklärung in dem Schooß der Nationalversammlung, daß Sie dieses Gesetz wollen halten und halten lassen, zum Ruhme und zur Wohlfahrt des Vaterlandes.“

Der Erzherzog-Reichsverweser erwiderte:

„Meine Herren! Die Eile, mit welcher Ich hergekommen, um in Ihrer Mitte zu erscheinen, mag Ihnen der deutlichste Beweis seyn von dem hohen Werthe, welchen Ich auf die Mir übertragene Würde eines Reichsverwesers und auf das Mir bei diesem Anlasse von den Vertretern des deutschen Volkes an Tag gelegte Vertrauen lege. Indem Ich hiernit das Amt eines Reichsverwesers anrete, wiederhole Ich die Erklärung, daß Ich das Gesetz über die Gründung der provisorischen Centralgewalt, welches Mir so eben vorgelesen worden, halten und halten lassen will, zum Ruhme und zur Wohlfahrt des deutschen Vaterlandes. Ich erkläre zugleich, daß Ich Mich diesem Amte ungetheilt widmen und ungesäumt Se. Maj. den Kaiser ersuchen werde, Mich nach der von Mir bereits zugesicherten Eröffnung des Reichstages von der weitem Stellvertretung in Wien zu entheben.“

Diese Erklärung wurde von der Versammlung mit stürmischen Freudenäußerungen aufgenommen, welche sich erneuerten, als der Erzherzog-Reichsverweser nach kurzer Pause hinzufügte: „Hat man einmal einen Entschluß gefaßt, so muß man sich ganz Dem widmen, wozu man berufen ist, nämlich der deutschen Nation.“ Nach beendeter Feierlichkeit wurde der Reichsverweser von der Deputation in seine Wohnung zurückgeleitet. (Frankf. J.)

Geheimnisse.

— (Badnang, den 17. Juli.) Aus Veranlassung der höchstfreudlichen Nachricht von der Annahme der Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser hatte die geistliche und weltliche Behörde hiesiger Stadt beschlossen, den gestrigen Tag auf eine würdige Weise zu feiern. Schon am Samstag Abend war zum Beginn des Festes Zapfenstreich mit Musikbegleitung durch die Straßen der Stadt und gestern Morgen um 5 Uhr verkündeten uns die zahlreichen Pelotonfeuer der mit Tagesbeginn ausgerückten Bürgerwehr die hohe Bedeutung des Tages; die Begeisterung für die neu erstehende Einigung Deutschlands wuchs aber um so mehr, als kurz vor 6 Uhr unter Instrumentalmusik und allgemeinem Jubel die Bürgerwehr einrückte und auf dem Marktplatz angekommen ein donnerndes dreimaliges Hoch dem Reichsverweser ausbrachte. Die Stadt prangte bereits in den deut-

schen Emblemen vom Rathhaus, Stadtschultheißenwohnung und Kirchthurm; der Gesangverein produzierte unter andern schönen deutschen Gesängen Arndt's herrliches Lied: „Was ist des Deutschen Vaterland,“ als Eingang des eigentlich vorbezwachten Festes. Um 9 Uhr versammelten sich sämtliche Staats- und Lokalbehörden hiesiger Stadt auf dem Rathhause zu einem gemeinschaftlichen Kirchengang, von wo aus sich derselbe in schönem militärischem Zuge der Bürgerwehr und der gesammten Bürgerschaft unter Böllerschüssen in feierlichem Ernste nach der Kirche bewegte. Herr Defan Moser hielt eine auf die Grundlage des Glaubens, Hoffens und Zuversicht des Gelingens der deutschen Eintracht unter dem deutschen Oberhaupte und kräftiger Mitwirkung der Landesfürsten eine schöne Rede unter Erhebung des Segens von Oben zur Erstarbung Deutschlands. Zum Schlusse nach heiter verlebtem Nachmittage versammelte in schönster Harmonie eine zahlreiche Gesellschaft aus allen Ständen ein gemeinschaftliches Abendessen bei Gastwirth Köhle, wo bei einem Glas Wein unter Ausbringung von vielfach entsprechenden Toasten ein Fest so schön endete, als es begonnen.

Winnenden. Naturalienpreise vom 13. Juli 1848.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Scheffel Kernen . . .	14	—	13	36	13	20	
„ Roggen . . .	8	—	7	44	7	28	
„ Dinkel . . .	6	30	5	44	5	—	
„ Gerste alte . . .	7	28	6	56	6	24	
„ Gerste neue . . .	5	52	5	20	4	48	
„ Haber . . .	4	12	3	56	3	30	
1 Simri Weizen . . .	1	40	1	36	—	—	
„ Einforn . . .	—	—	—	—	—	—	
„ Gemischtes . . .	1	4	—	56	52	—	
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—	
„ Linjen . . .	—	—	—	—	—	—	
„ Wicken . . .	—	42	—	36	—	30	
„ Welschforn . . .	1	20	1	12	1	—	
„ Ackerbohnen . . .	1	4	—	56	—	45	
8 Pfund gutes Kernbrod . . .						24	fr.
Gewicht eines Kreuzerwecks . . .						7	Loth — Duinit.
1 Pfund Rindfleisch . . .						8	fr.
„ Kalbfleisch . . .						7	—
„ Schweinefleisch . . .						10	—

Heilbronn. Fruchtpreise vom 15. Juli 1848.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Scheffel Kernen . . .	12	15	11	49	10	30
„ Dinkel neuer . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel . . .	5	6	4	28	3	30
„ Gem. Frucht . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	11	48	11	29	10	45
„ Korn . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gerste . . .	5	48	5	19	4	—
„ Haber . . .	4	—	3	24	3	12

• Dienstag
und je in einem
Bog. 1. Abonnements-
Preis beträgt halbjährlich
1 fl. 15 kr. — Anzeigen jeder
Art werden mit 2 kr. die
Seite berechnet.



Der Bezugspreis dieses Blattes erstreckt sich außer dem Oberamte Badnang auch über mehrere benachbarte Oberämter, z. B. Marbach, Waiblingen, Weinsberg u.

Der Murrthal - Bote,

zugleich

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Badnang und Umgegend.

N^{ro}. 58. Freitag den 21. Juli 1848.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Badnang. Die Amtsversammlung hat in ihrer Sitzung von gestern die Einführung der Defensivpflicht bei ihren Versammlungen, sowie denen des Ausschusses in Gemäßheit der Ministerialverfügung vom 23. Juni 1848 beschlossen.

Den 20. Juli 1848.

Königl. Oberamt.
Daniel.

Badnang.

Aufruf eines Verschollenen.

Der längst verschollene Wilhelm Friedrich Keesber von Sulzbach hat das 70. Lebensjahr zurückgelegt, und haben seine Erben um Todterklärung gebeten, es ergeht daher an ihn, falls er noch am Leben seyn sollte, sowie an seine unbekanntten Erben die Aufforderung, sich binnen 90 Tagen hier zu melden, widrigenfalls Keesber für todt erklärt und sein Vermögen an seine zur Zeit bekannten Erben vertheilt würde.

Den 6. Juli 1848.

K. Oberamtsgericht.
Fecht.

Oberamtsgericht Badnang.

Gläubiger-Vorladung in Gantsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schuldenliquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen, wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Recces, in dem einen wie in dem anderen Falle unter Vor-

legung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

- 1) Carl Pregizer von Althütte, Montag den 14. August 1848 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Verhandlung.
- 2) Gottlieb Frank von Boggenhof, Montag den 14. August 1848 Nachmittags 2 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Verhandlung.
- 3) † Löwenwirth Schallenmüller von Althütte, Dienstag den 15. August 1848 Vormittags 8 Uhr zu Althütte. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Verhandlung.
- 4) Johann Christoph Kugler von Röhersberg, Donnerstag den 17. August 1848 Vormittags 8 Uhr zu Fornsbad. Ausschlußbescheid: am Schlusse der Verhandlung.
- 5) Johannes Häuser, Bierbrauer von Lippoldsweiler, Montag den 21. August 1848 Vor-